

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b> .....	2
Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung- HSMOL) .....	2
Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz .....	13
Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland.....	18
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) .....	29
<b>Impressum</b> .....	30

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung- HSMOL)**

Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung- HSMOL)

#### Inhaltsübersicht

§1	Allgemeine Vorschrift
§2	Name, Gebiet
§3	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§4	Einwohnerbeteiligung
§5	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§6	Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
§7	Mitteilungspflicht der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
§8	Entscheidung des Kreistages bei Geschäften über Vermögensgegenstände
§9	Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen
§10	Zustimmungsvorbehalt des Kreistages bei Entscheidungen in Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung
§11	Zuständigkeit des Kreisausschusses
§12	Ausschüsse
§13	Beigeordnete
§14	Kreissenorenbeirat
§15	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
§16	Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung
§17	Beauftragter für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
§18	Bekanntmachungen
§19	Inkrafttreten
Anlage 1	Amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland
Anlage 2	Kreiswappen
Anlage 3	Flagge

#### **Präambel**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland auf seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten die jeweiligen Bestimmungen für alle anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

#### **§ 2 Name, Gebiet**

(1) Der Landkreis führt den Namen "Märkisch-Oderland".

(2) Das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Die zum Landkreis gehörenden Gemeinden sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

(3) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Seelow.

### **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Der Landkreis führt ein Wappen (Kreiswappen) und eine Flagge (Kreisflagge).

(2) Das Kreiswappen hat folgende Beschreibung: Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewehrter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern. Die Abbildung des Kreiswappens erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Kreisflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte. Die Abbildung der Kreisflagge erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Fraktionen des Kreistages und die Kreistagsabgeordneten können das Kreiswappen und die Kreisflagge verwenden. Die Abbildung des Kreiswappens und der Kreisflagge zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Landrates. Der Kreistag kann hierzu Richtlinien erlassen.

(5) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Die Beschriftung des Dienstsiegels enthält neben dem Namen des Landkreises die Angabe „DER LANDRAT“.

### **§ 4 Einwohnerbeteiligung**

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, im Rahmen der Einwohnerfragestunden der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat und die Kreistagsabgeordneten zu stellen und zu begründen. In den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beschränkt sich das Fragerecht auf das Aufgabengebiet des jeweiligen Ausschusses. Das Petitionsrecht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 14 BbgKVerf bleibt unberührt.

(2) Wichtige Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner wesentlich berühren, sind mit den betroffenen Einwohnern möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung zu erörtern. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 vom Hundert der betroffenen Einwohner beantragt wird. Die Einberufung einer Einwohnerversammlung obliegt dem Landrat und erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweiligen Regionalausgabe der Märkischen Oderzeitung. § 13 BbgKVerf Abs. 6 gilt entsprechend. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 2.000 Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen.

### **§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Als Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, werden an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises, Dialoge durchgeführt. In den Dialogen können die Kinder und Jugendlichen Stellung zur Planung oder zum Vorhaben nehmen sowie ihre eigenen Ideen einbringen. Vorschriften über die förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

### **§ 6 Einsichtnahme in Vorlagen**

Sitzungsunterlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder des Kreisausschusses zu behandelnde Tagesordnungspunkte können vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich können die Beschluss- und Informationsvorlagen im Internetauftritt des Landkreises [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) unter der Rubrik „Der Kreistag/Ratsinformationssystem/Vorlagen-Übersicht“ eingesehen werden.

### **§ 7 Mitteilungspflicht der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner**

Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Kreistages (nachfolgend Vorsitzender) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages bzw. im Falle einer Berufung einer Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Änderung oder Ergänzung der in Satz 1 genannten Angaben ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

### **§ 8 Entscheidung des Kreistages bei Geschäften über Vermögensgegenstände**

Der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises.

### **§ 9 Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen**

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 250.000 Euro aus einem Schuldgrund,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 250.000 Euro überschreitet.

Bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen entscheidet der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **§ 10 Zustimmungsvorbehalt des Kreistages bei Entscheidungen in Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung**

Der Kreistag behält sich die Entscheidungen zu folgenden Angelegenheiten in den Gesellschaften mit kreislicher Beteiligung vor:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- b) Veräußerung, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen
- c) Umwandlung in eine andere Rechtsform
- d) Wesentliche Erweiterung des Geschäftsgegenstandes
- e) Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.

### **§ 11 Zuständigkeit des Kreisausschusses**

(1) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über den Abschluss von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, sofern die Gegenleistung des Vertrages im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro (netto) und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000 Euro (netto) überschreitet.

(2) Der Kreisausschuss erhält mindestens drei Mal jährlich eine Informationsvorlage zu den erteilten Auftragsvergaben ab 250.000 € (netto) bis 1 Mio. € (netto) zur Kenntnis.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 1 Mio. € Euro (netto).

### **§ 12 Ausschüsse**

(1) Fraktionen, auf die in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden. Das entsendete zusätzliche Mitglied ist dem Vorsitzenden des Kreistages zu benennen.

(2) Die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen usw. durch den Jugendhilfeausschuss, den Werksausschuss und die beratenden Ausschüsse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages, es sei denn, ihre Bildung wird durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben. Bei der Zusammensetzung dieser Gremien gilt § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 BbgKVerf entsprechend. Sie nehmen lediglich eine Art von vorberatender Funktion wahr.

### **§ 13 Beigeordnete**

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter des Landrates und weitere drei Beigeordnete. Der Erste Beigeordnete und die sonstigen Beigeordneten leiten jeweils einen Fachbereich.

(2) Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in der Reihenfolge des Dienstalters der sonstigen Beigeordneten.

### **§ 14 Kreissenorenbeirat**

(1) Der Landkreis richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Landkreis einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kreissenorenbeirat Märkisch-Oderland“ (nachfolgend Kreissenorenbeirat genannt).

(2) Dem Kreissenorenbeirat können bis zu 24 Mitglieder angehören. Er ist ehrenamtlich und ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet tätig. Beiratsmitglieder sollen insbesondere solche Frauen und Männer sein, die sich in der Seniorenarbeit engagieren. Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Bei der Benennung der Beiratsmitglieder sollen insbesondere die Vorschläge der Seniorenbeiräte der amtsfreien Gemeinden und Ämter, die über den Kreissenorenbeirat dem Kreistag zugeleitet werden, Berücksichtigung finden. Bis zum Zusammentreten des neuen Kreissenorenbeirates bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat tätig.

(3) Der Kreissenorenbeirat kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Landkreis haben, Stellung nehmen. Entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 BbgKVerf hat der Kreissenorenbeirat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kreissenorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat gegenüber den Organen des Landkreises.

(5) Der Kreissenorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Landrat kann die Einberufung des Kreissenorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Landrat, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Kreistages haben im Kreissenorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kreissenorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kreissenorenbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### **§ 15 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (kommunale Gleichstellungsbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat zugeordnet ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen darzulegen. Über diese Absicht ist der Landrat vorher zu unterrichten.

(4) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises und seiner Eigenbetriebe die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend. Die Regelungen der §§ 23 und 24 des Landesgleichstellungsgesetzes finden keine Anwendung.

### **§ 16 Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat zugeordnet ist.

(2) Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der behinderten Menschen in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr vertretene Personengruppe zu beraten. Der Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen haben, Stellung zu nehmen.

(3) Die Behindertenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen haben. Entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 BbgKVerf hat die Behindertenbeauftragte das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

### **§ 17 Beauftragter für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrationsbeauftragten), der unmittelbar dem Landrat zugeordnet ist.

(2) Aufgabe des Migrationsbeauftragten ist es, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihm vertretene Personengruppe zu beraten. Dem Migrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen.

(3) Der Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben. Entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 BbgKVerf hat der Migrationsbeauftragte das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

## **§ 18 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch den Landrat.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse sind entsprechend Absatz 2 mindestens zehn Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit wird in solchen Fällen entsprechend Absatz 2 mindestens drei Werktage vor dem Tag der Sitzung informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse wird die Öffentlichkeit zudem über das Ratsinformationssystem und die Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland informiert.
- (4) Öffentliche Beschlussvorlagen für die, in Sitzungen des Kreistages Märkisch-Oderland und seiner Ausschüsse, zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro Kreistag, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow auszulegen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 2 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
1. die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 01/2009, Seite 3),
  2. die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 3/2009 vom 10.07.2009, Seite 5),
  3. die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 04.05.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 03/2011 vom 20.05.2011, Seite 2),
  4. die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 17.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 9/2012 vom 29.10.2012, Seite 3),
  5. die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 19.02.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 1/2020 vom 05.03.2020, Seite 3),

6. die Berichtigung der Vierten Hauptsatzungsänderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 22.04.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 2/2020 vom 23.04.2020, Seite 15),
7. die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 30.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 7/2020 vom 30.11.2020, Seite 3) und
8. die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 29.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 22/2023 vom 30.06.2023, Seite 7).

außer Kraft.

Seelow, 14.02.2025

G. Schmidt  
Landrat

**Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)**

**Amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland**

Amtsfreie Gemeinden

Stadt Altlandsberg, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Letschin, Stadt Müncheberg, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Stadt Seelow, Stadt Strausberg, Stadt Wriezen

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Barnim-Oderbruch

Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Falkenberg-Höhe

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Golzow

Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Golzow, Küstriner Vorland, Zechin

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Lebus

Stadt Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin, Zeschdorf

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Märkische Schweiz

Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Garzau-Garzin, Märkische Höhe, Oberbarnim, Rehfelde, Waldsiefersdorf

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Seelow-Land

Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg, Vierlinden

**Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2)**

**Kreiswappen**



Beschreibung des Wappens:

Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewehrter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern.

**Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3 Satz 2)  
Flagge**



Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte.

**Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kostensatz

§ 2 Kosten- und Gebührensatzung

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes oder der Gebühr

§ 4 Maßstab des Kostenersatzes oder der Gebühr

§ 5 Verzicht auf Kostenersatz

§ 6 Inkrafttreten

Gebührentarife und Auslagererstattungen zur Satzung über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Aufgrund § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 12.02.2025 mit Beschluss Nr. 2025/KT/6-8 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Kostensatz**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen),
2. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 insbesondere Abs. 2 Nr. 4, 40a i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 3 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
3. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
4. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG
5. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG

6. den Ersatz von im Einsatz entstandenen Kosten, sobald der Landkreis als überörtlicher Aufgabenträger im Brandschutz und Hilfeleistung oder aber als Untere Katastrophenschutzbehörde tätig werden musste

7. Leistungen zur Pflege und Wartung von Gasmessgeräten und Atemschutztechnik gegenüber den örtlichen Aufgabenträgern  
Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zählen insbesondere die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.

(2) Im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Märkisch-Oderland werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren und Auslagentarifes erhoben.

## **§ 2 Kosten- und Gebührensatzung**

Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nr. 1, 3 und 4 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BgbBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter), oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereichs im Sinne des § 40 und 40a BgbBKG.

Als Kostenschuldner für den Kostensatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung herangezogen wird derjenige, der

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat

Gebührensschuldner nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist derjenige, der

- a) Amtshandlungen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, oder
- b) die Kosten durch eine Erklärung übernommen hat oder
- c) für die Gebührenschuld kraft eines anderen Gesetzes handelt

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes oder der Gebühr**

Der Kostenersatz bzw. die fällige Gebühr wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Zahlung wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4 Maßstab des Kostenersatzes oder der Gebühr**

Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Märkisch-Oderland wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen und je angefangener halber Stunde in Ansatz gebracht. Hier neben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben. Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kosteneinsatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG (Erfüllungsgehilfen) und für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Kosten- und Gebührensätze für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 2 dieser Satzung richten sich nach dem anliegenden Gebühren- und Kostentarif. Neben der Gebühr entsprechend der Tariftabelle werden auch die tatsächlich entstandenen Sachkosten in Ansatz gebracht.

### **§ 5 Verzicht auf Kostenersatz**

Auf den Kostensatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes Interesse an dem Verzicht besteht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 14. April 2021 außer Kraft.

Seelow, den 14.02.2025

G. Schmidt  
Landrat

**Gebührentarife und Auslagenerstattungen zur Satzung über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>		
1.1.	Personaleinsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Je angefangene halbe Stunde	36,50 €
<b>2.</b>	<b>Feuerwehrschließungen</b>		
2.1.	Einbau einer Feuerwehrschließung inkl. Antragsbearbeitung, Freigabe und Einbau	Je Schließung	105,00 €
2.2.	Notwendige 2. Anreise zum Einbau	Je angefangene halbe Stunde	36,50 €
2.3.	Fahrtkosten	Je km	0,30 €
<b>3.</b>	<b>Feuerwehrpläne / Laufkarten</b>		
3.1.	Bearbeitung von Feuerwehrplänen inkl. Antragsbearbeitung, Prüfung, Freigabe	Je Vorgang ohne Hilfestellung an den Ersteller	173,00 €
3.2.	Notwendige Unterstützung des Erstellers oder Bearbeitung über das übliche Maß hinaus	Je angefangene halbe Stunde	36,50 €
<b>4.</b>	<b>Brandmeldeanlagen</b>		
4.1.	Bearbeitung zur Freigabe von Brandmeldeanlagen neben der Prüfung des BMA-Konzeptes, Antragsbearbeitung, Freigabe, Abnahme und Einbau der erforderlichen Feuerwehrschließung	Je Vorgang ohne Hilfestellung an den Ersteller	242,00 €
4.2.	Notwendige Unterstützung des Erstellers oder Bearbeitung über das übliche Maß hinaus	Je angefangene halbe Stunde	36,50 €
4.3.	Notwendige 2. Anreise zur Abnahme und / oder Einbau	Je angefangene halbe Stunde	36,50 €
4.4.	Fahrtkosten	Je km	0,30 €
<b>5.</b>	<b>Schlauchpflege, -wartung und -prüfung</b>		
5.1.	Prüfung, Reinigung und Trocknung eines Druckschlauches	Je Schlauch	11,50 €
5.2.	Einbinden Druckschlauch - Drahteinbund		
5.2.1.	Einbinden Druckschlauch A	Pro Kupplung	12,50 €
5.2.2.	Einbinden Druckschlauch B	Pro Kupplung	10,50 €
5.2.3.	Einbinden Druckschlauch C	Pro Kupplung	9,50 €
5.2.4.	Einbinden Druckschlauch D	Pro Kupplung	9,00 €
5.3.	Einbinden Druckschlauch – Einpressverfahren		
5.3.1.	Einbinden Druckschlauch B	Pro Kupplung	14,50 €
5.3.2.	Einbinden Druckschlauch C	Pro Kupplung	13,50 €
5.4.	Prüfung, Reinigung und Trocknung eines Saugschlauches	Je Schlauch	
5.5.	Einbinden eines Saugschlauches	Pro Kupplung	16,50 €
<b>6.</b>	<b>Wartung, Instandsetzung von Atemschutztechnik</b>		
6.1.	Überprüfung/ Reinigen Pressluftatmer/ Atemschutzgerätetechnik	Je Gerät	15,00 €
6.2.	Instandsetzung Pressluftatmer	Je Gerät	75,00 €

6.3.	Revision nach Herstellerangaben	Je Gerät	25,00 €
6.4.	Überprüfung/ Reinigen Lungenautomat	Je Gerät	11,00 €
6.5.	Druckminderrevision zzgl. Materialkosten	Je Gerät	25,00 €
6.6.	Instandsetzung Lungenautomat	Je Gerät	25,00 €
6.7.	Überprüfung/ Reinigen Atemanschluss	Je Gerät	7,00 €
6.8.	Instandsetzung Atemanschluss	Je Gerät	24,00 €
6.9.	Befüllen von Atemluftflaschen	Je Gerät	6,50 €
6.10.	Lungenautomat 6-Jahresrevision	Je Gerät	50,00 €
6.11.	Pressluftatmer 6-Jahresrevision	Je Gerät	50,00 €
<b>7.</b>	<b>Prüfung, Reinigung Chemikalienanzug</b>		
7.1.	Reinigen Chemikalienanzug	Je Anzug	25,00 €
7.2.	Prüfung Funktionsfähigkeit	Je Anzug	50,00 €
7.3.	Reparatur des CSA	Je Schadstelle	8,50 €
7.4.	Revision nach Herstellerangaben	Je Anzug	8,50 €
<b>8.</b>	<b>Kalibrierung, Akkupflege, Wechsel von Sensoren tragbares von Gasmessgeräten</b>		
8.1.	Kalibrierung von Gasmessgeräten	Je Kalibrierung	15,00 €
8.2.	Akkupflege, Wechsel von Sensoren tragbares von Gasmessgeräten	Je angefangene 15 min	12,50 €
<b>9.</b>	<b>feuerwehrtechnische Ausrüstungsgegenstände</b>		
9.1.	Für die Prüfung/ Reinigung/ Instandsetzung nicht aufgeführter feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände oder Ähnliche wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet	Je angefangene 30 min.	25,50 €

**Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland**

**Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühr

§ 2 Gebührenbemessung

§ 3 Widerspruchsgebühren

§ 4 Auslagen

§ 5 Gebührenschuldner, Auslagenschuldner

§ 6 Entstehung der Gebühren und Auslagen

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Gebührentarife und Auslagenerstattungen zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen

## **Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland**

Aufgrund § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 12.02.2025 mit Beschluss Nr. 2025/KT/6-6 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Die genannten Gebührensätze stellen Nettobeträge dar. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 4 zusätzlich berechnet werden,
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (4) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
  - a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
  - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 25 v. H. der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
  - c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.

- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

### **§ 3**

#### **Widerspruchsgebühren**

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, sind durch den Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung selbst von den Gebühren befreit ist. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Es gelten die §§ 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner, Auslagenschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8**

### **Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)
  - a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)
  - a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
  - b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung,
  - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
  - f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.  
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Allgemeine Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung vom 14. April 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nummer 17 vom 23. April 2021, außer Kraft.

Seelow, den 17.02.2025

G. Schmidt  
Landrat

**Gebührentarife und Auslagenerstattungen  
zur Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
(soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind)**

Inhaltsverzeichnis

**Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen**

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen
3. Akteneinsicht
4. Auslagen

**Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen**

5. Kreisarchiv
6. Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)
7. Gesundheitswesen
8. Wirtschaftsamt
9. Medienzentrum
10. gesetzliche Vertretung

**Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen**

<b>Tarifs- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten gem. <u>GebOMIK</u></b>		
<b>1.1.</b>	<b>Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektronischen Dateien</b>		
1.1.1.	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 0,50
		- einseitig/ doppelseitig farbig	1,50
1.1.2.	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 1,50
		- einseitig/ doppelseitig farbig	2,00
1.1.3.	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 2,00
		- einseitig/ doppelseitig farbig	2,50
1.1.4.	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß	je Seite 2,00
		- einseitig/ doppelseitig farbig	2,50
1.1.5.	A 0	- einseitig schwarz/weiß	je Seite 3,00
		- einseitig farbig	3,50
1.1.6.	ab A 0 <b>oder</b> bei zeitaufwändigen Arbeiten nach Art und Umfang	je angefangene ¼ Stunde	13,00
<b>1.2.</b>	<b>Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises Märkisch-Oderland</b>		
1.2.1.	als Papierdokument einseitig/doppelseitig	je Seite max. je Vorgang	0,50 41,00
1.2.2.	digital	nach Tarifstelle 1.3.	
<b>1.3.</b>	<b>Scans / Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</b>		
1.3.1.	Digitalisieren von Akten/Dokumenten/Archivgut (SCAN)	je angefangene ¼ Stunde	13,00
1.3.2.	Versenden von digitalen Akten per E-Mail (max. 10 MB)	je Datei	2,50
1.3.3.	Bereitstellen von Datenträgern	je CD-Rom	5,00
		je DVD	7,50
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen</b>		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Dokument	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift	3,00
2.2.1.	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind – Endbeglaubigung	je Vorgang	31,00
2.3.	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Bescheiden usw.	je Seite	nach Tarifstelle 1.1.
2.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je angefangene ¼ Stunde	13,00

<b>Tarifs- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
2.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	13,00
2.6.	<b>Auffangtarif</b> Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können oder die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.	je angefangene ¼ Stunde	13,00
2.7.	<b>An- und Abreise</b>	pro gefahrenen km	0,30
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>		
3.1.	Die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder von sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften richten sich nach dem Gebührentarif der <b>Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO)</b> . Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand, wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG), speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen.	Gebührentarif ( <u>AIGGebO</u> )	
3.2.	Akteneinsicht nach §§ 13, 29 VwVfG	je angefangene ¼ Stunde	13,00
<b>4.</b>	<b>Auslagen</b>		
4.1.	Für die Übersendung / Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung oder Zusendung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung (per Post oder Kurier) maßgebliche Entgelt als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten	
4.2.	Sonstige Kosten einer Versendung (Verpackung / Versicherung)	nach tatsächlichen Kosten	

**Teil 2: Fachamtsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen**

<b>Tarifs- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>5.</b>	<b>Kreisarchiv</b>		
5.1.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	je angefangene ¼ Stunde	13,00
5.2.	Pauschale für das Ausheben und Reponieren von Archivalien	bis 2 Akten jede weitere Akte	2,00 1,00
5.3.	Grundgebühr für Reproduktionsauftrag / Genehmigung zur Selbstanfertigung von Reproduktionen	je Auftrag/ Genehmigung	2,00
5.4.	Benutzung von Archivalien und Findhilfsmitteln	je angefangener Tag Woche Monat	2,00 5,00 15,00
<b>5.5.</b>	<b>Kopien / Reproduktionen von Archivalien</b>		
5.5.1.	die weniger als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Auslagen (Tarifstelle 4)		nach Tarifstelle 1
5.5.2.	die mehr als 50 Jahre alt sind, zuzüglich Auslagen (Tarifstelle 4)		
	bis A 4	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 1,00 3,00
	A 3	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 3,00 4,00
	A 2	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 4,00 5,00
	A 1	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 4,00 5,00
	A 0	- einseitig/ doppelseitig schwarz/weiß - einseitig/ doppelseitig farbig	je Seite 6,00 7,00
5.6.	Abbildung von Archivgut - in Druckerzeugnissen bis 250 Exemplare - in Druckerzeugnissen über 250 Exemplare - in Film, Funk und Fernsehen - im Internet/ bei Onlinediensten	gebührenfrei je Abbildung je Abbildung je Abbildung	15,00 25,00 25,00
5.7.	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke		gebührenfrei
<b>6.</b>	<b>Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)</b> <b>Siehe:</b> Satzung über den Ersatz der Kosten sowie die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 13.02.2025 (Beschluss Kreistag vom 12.02.2025 Beschluss Nr. 2025/KT/6-8)		

Tarifs- stelle	Gegenstand	Einheit		Gebühr in EUR
<b>7.</b>	<b>Gesundheitswesen</b> Es gelten folgende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - <u>GebOMSGIV</u>)</li> <li>- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)</li> <li>- Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)</li> <li>- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)</li> </ul>			
7.1.	Gesundheitsausweise / Belehrungen nach <u>§ 43 IfSG</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstbelehrungen</li> <li>- Wiederholungsausstellungen</li> <li>- Praktikum und Bundesfreiwilligendienst</li> </ul>	nach Tarifstelle 7.8.4.1 GebOMSGIV nach Tarifstelle 7.8.4.2 GebOMSGIV gebührenfrei		
<b>7.2.</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen auf Grund des <u>BbgGDG</u></b>	grundsätzlich nach Zeitaufwand § 3 GebOMSGIV		
7.2.1.	Dienstfähigkeit / Dienstunfall	nach Zeitaufwand		
7.2.2.	Antrag auf stationäre Reha / Beihilfefähigkeit	je angefangene halbe Stunde		
7.2.3.	Reiseberatung	nach Zeitaufwand		
7.2.4.	Impfleistungen (für nicht von der STIKO empfohlene Impfungen)	nach GOÄ		
7.2.5.	Verbeamtung je Untersuchung	tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 123,00	
7.2.6.	Einstellung je Untersuchung	tatsächlicher Zeitaufwand	mindestens 82,00	
7.2.7.	sonstige Gutachten (Reisefähigkeit, Kraftfahreignung etc.)	nach Zeitaufwand		
<b>7.3.</b>	<b>Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)</b>			
7.3.1.	Ausstellung Untersuchungsberechtigungsschein (Nachuntersuchung nach <u>JArbSchG</u> )	nach GOÄ-Ziffer: 32		
7.3.2.	Sonstige Bescheinigungen und Zeugnisse (Wiederholungsausstellungen, Zweitschrift Impfpass, etc.)	je Dokument	mindestens 13,00	
<b>7.4.</b>	<b>Sozialmedizinischer Dienst</b>			
7.4.1.	Vaterschaftstest (Speicheltest pro Person)	je angefangene halbe Stunde		
7.4.2.	HIV-Test Laborleistung	tatsächliche Kosten		
	Kosten für ärztliche Leistung inkl. Bescheinigung	nach Zeitaufwand	mindestens40,0 0	
7.4.3.	IGRA-Test (Tuberkulose) Laborleistung	tatsächliche Kosten		
	Blutentnahme	nach GOÄ		
	Bescheinigung	nach GOÄ-Ziffer: 75		
7.4.4.	Leichenpass	nach Tarifstelle 7.9.5 GebOMSGIV	min. 41,00	

<b>Tarifs- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
7.4.5.	Drogentest Laborleistung	tatsächliche Kosten	
	Kosten für ärztliche Leistung inkl. Bescheinigung	je angefangene halbe Stunde	
7.5.	Tätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand	
<b>7.6.</b>	<b>Medizinaufsicht</b>		
7.6.1.	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Heilquellen	nach Tarifstelle 7.14.1 GebOMSGIV	
7.6.2.	Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Kenntnisüberprüfung	nach Tarifstelle 7.14.3.1 GebOMSGIV	
7.6.3.	Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Aktenlage	nach Tarifstelle 7.14.3.2 GebOMSGIV	
7.6.4.	Ablehnung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Kenntnisüberprüfung	nach § 17 GebGBbg, 50 %	
7.6.5.	Ablehnung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach Aktenlage	nach § 17 GebGBbg, 75 %	
<b>7.7.</b>	<b>Hygiene- und Umweltmedizin</b>		
7.7.1.	Arzneimittelüberwachung	nach Tarifstelle 7.6.31 und 7.6.34 GebOMSGIV	
7.7.2.	Beratung zu Umweltmedizinischen Themen	nach Tarifstelle 1.5 GebOMSGIV	
7.7.3.	Bestattungen	nach Tarifstelle 7.9.6 und 7.9.9 GebOMSGIV	
7.7.4.	Tätigkeiten im Infektionsschutz	nach Tarifstelle 7.8.1 – 7.8.6 GebOMSGIV	
7.7.5.	Tätigkeiten in Bezug auf Trinkwasser und Beckenwasser	nach Tarifstelle 12.24 – 12.26 GebOMSGIV	
<b>8.</b>	<b>Wirtschaftsamt</b>		
8.1.	Wasserwandervignetten zur nichtmotorisierten Befahrung der Alten Oder	pro Stück	10,00
<b>9.</b>	<b>Medienzentrum</b> Ausleihe an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland, soweit der Zweck der Nutzung ausschließlich nichtkommerziellen Zwecken dient		es gilt die Benutzer-, Honorar- und Entgeltordnung ZEM
<b>10.</b>	<b>gesetzliche Vertretung</b>		
<b>10.1.</b>	<b>Entscheidung und Genehmigung Kaufverträge</b>		
10.1.1.	Genehmigung zur Grundstücksveräußerung	1/1.000 vom Verkaufspreis	Mindestens 150,00 Maximal 1.000,00
<b>10.2.</b>	<b>Eintragung Grundlasten</b>		
10.2.1.	Erteilung einer Erlaubnis zur Grundstücksbelastung		75,00

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

An  
Slawinski, Pawel Arkadiusz

Letzte bekannte Anschrift:  
PL 74-400 DEBNO, ul. Ofiar Katynia 6/5

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Bescheid über eine fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 20.02.2025,  
erlassen durch den Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt,  
Fachdienst Fahrerlaubnis und Bußgeld  
mit Aktenzeichen 36.84.06/303-Slawinski 280480**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnis und Bußgeld  
Zimmer 120  
15344 Strausberg, Am Biotop 12

Vor Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit Sachbearbeiterin:  
Frau Lange  
Telefonnummer: 03346/850-8135

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Seelow, den 20.02.2025

G. Schmidt  
Landrat

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecherin  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.